



## Sachverhalt:

- A. A.\_\_\_\_ belegt im Studiengang Lehrerinnen- und Lehrerausbildung Sekundarstufe II (LDS II) als 1. Lehrfach Mathematik und als 2. Lehrfach Pädagogik/Psychologie. Am 7. Mai 2015 legte A.\_\_\_\_ er im Rahmen seines Studiums eine Übungslektion im Fach Mathematik ab. Diese Übungslektion wurde von der Fachdidaktikerin, Dr. B.\_\_\_\_, abgenommen.
- B. Mit Mail vom 8. Mai 2015 teilte Dr. B.\_\_\_\_ A.\_\_\_\_ mit, dass dieser die Übungslektion Mathematik vom 7. Mai 2015 nicht bestanden habe.
- C. Mit Eingabe vom 10. Mai 2015 wandte sich A.\_\_\_\_ an die Rekurskommission der Philosophischen Fakultät. Er beschwerte sich über die Bewertung der Übungslektion vom 7. Mai 2015 durch Dr. B.\_\_\_\_ sowie über ihre Lehrmethode. Er vertrat die Ansicht, dass die Übungslektion vom 7. Mai 2015 als bestanden gewertet werden sollte.
- D. Am 13. Mai 2015 fand eine Besprechung zwischen A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_, Direktor des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZELF) statt. Dabei wurde festgehalten, dass A.\_\_\_\_ die Übungslektion im Fach Mathematik am 7. Mai 2015 zum zweiten Mal nicht bestanden hat und er über eine dritte und letzte Möglichkeit zur Wiederholung verfüge. Desweiteren wurden die Modalitäten dieser dritten Übungslektion beschlossen und auch vereinbart, dass die Prüfungslektionen erst dann organisiert werden, wenn die Übungslektion bestanden ist.
- E. Am 28. Mai 2015 reichte C.\_\_\_\_, Direktor des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung ZELF seine Stellungnahme zu Händen der Rekurskommission der Philosophischen Fakultät ein. Dabei wies er die Rekurskommission der Philosophischen Fakultät insbesondere darauf hin, dass A.\_\_\_\_ noch eine dritte und letzte Wiederholung der Übungslektion Mathematik offen steht und diese Wiederholung am 23. Juni 2015 stattfinden wird.
- F. Mit Entscheid vom 8. Juni 2015 wies die Rekurskommission der Philosophischen Fakultät die Beschwerde von A.\_\_\_\_ vom 10. Mai 2015 ab. Die Rekurskommission hielt in ihren Erwägungen fest, A.\_\_\_\_ habe in seiner Beschwerde nicht in einem objektiven Sinn geltend machen können, worin in Bezug auf die nicht bestandene Übungslektion vom 7. Mai 2015 Verletzungen von Verfahrensvorschriften bestehen oder Willkür vorliegen würden.
- G. Am 23. Juni 2015 absolvierte A.\_\_\_\_ die dritte und letzte Wiederholung der Übungslektion Mathematik und bestand diese, wobei wieder Dr. B.\_\_\_\_ als Fachdidaktikerin beigezogen wurde.
- H. Am 16. Juli 2015 (Postaufgabe: 17. Juli 2015) reichte A.\_\_\_\_ Beschwerde gegen den Entscheid der Rekurskommission der Philosophischen Fakultät vom 8. Juni 2015 bei der Rekurskommission der Universität Freiburg ein. Er bringt vor, er habe in seiner Beschwerde vom 10. Mai 2015 an die Rekurskommission der Philosophischen Fakultät sehr wohl Verletzungen von Verfahrensvorschriften im Zusammenhang mit der Bewertung der Übungslektion vom 7. Mai 2015 aufzeigen können. Er bittet die Rekurskommission der Universität Freiburg um Erklärung, ob der Paragraph über Übungslektionen aus dem Studienführer des ZELF (Version gültig ab 2012) auf Studierende der Universität Freiburg zutrifft. Desweiteren ersucht er die Rekurskommission der Universität Freiburg um

Stellungnahme bezüglich der Tatsache, dass ihm Auflagen zur Wiederholung der Übungslektion Mathematik gemacht wurden. Schliesslich bittet er die Rekurskommission der Universität Freiburg sein Gesuch zu prüfen, Dr. B. \_\_\_ für seine noch zu absolvierende Prüfungslektion ersetzen zu lassen.

- I. Am 13. August 2015 reichte die Rekurskommission der Philosophischen Fakultät ihre Stellungnahme zur Beschwerde von A. \_\_\_ ein und wies u.a. darauf hin, dass sich die Ausgangslage seit dem Entscheid vom 8. Juni 2015 geändert habe, da A. \_\_\_ am 23. Juni 2015 die geforderten Auflagen erfüllt und die Übungslektion Mathematik bestanden habe. Desweiteren hielt die Rekurskommission der Philosophischen Fakultät fest, dass bislang kein Gesuch vorliege, Dr. B. \_\_\_ für die bevorstehende Prüfungslektion ersetzen zu lassen. Auf die Beschwerde von A. \_\_\_ sei im Ergebnis nicht einzutreten.
- J. Am 18. August 2015 reichte C. \_\_\_ bei der Rekurskommission der Universität Freiburg eine Kopie des Testathefts von A. \_\_\_ ein und bestätigte, dass die Übungslektion Mathematik vom 23. Juni 2015 validiert wurde. Mit Schreiben vom 18. August 2015 informierte C. \_\_\_ A. \_\_\_, dass bis zur Klärung der Frage des Ausstands von Dr. B. \_\_\_ durch die Rekurskommission der Universität Freiburg A. \_\_\_ die Prüfungslektion nicht durchführen könne.

## **Erwägungen:**

- 1.1 Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- und Forschungseinheit, einer universitären Kommission oder eines Organs einer universitären Körperschaft; Artikel 35 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 und die Gesetzgebung über das Staatspersonal bleiben vorbehalten (Art. 47c Abs. 1 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität; UniG; SGF 430.1). Der Entscheid der Rekurskommission der Philosophischen Fakultät vom 2. Juni 2014 ist innerhalb der Fakultät letztinstanzlich (Art. 54 Abs. 2 der Statuten vom 28. Mai 2009 der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg; SS 4.4.0.0). Im Übrigen kann der Präsident der Rekurskommission der Universität Freiburg auf eine Beschwerde nicht eintreten und ein aufgrund eines Beschwerderückzugs, einer Einigung zwischen den Parteien oder aus sonstigen Gründen gegenstandlos gewordenes Verfahren abschreiben (Art. 5 Abs. 2 des Reglements vom 26. Februar 2015 über die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission der Universität Freiburg; RRKU). Der Präsident der Rekurskommission der Universität Freiburg ist daher sachlich, örtlich und funktionell zuständig.
- 1.2 Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 47e Abs. 1 UniG i.V.m. Art. 79 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege; VRG; SGF 150.1). Der Entscheid der Rekurskommission der Phil. Fakultät vom 8. Juni wurde dem Beschwerdeführer am 18. Juni 2015 zugestellt. Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde am 17. Juli 2015 der Post übergeben und sie somit rechtzeitig eingereicht.
- 1.3 Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 77 VRG, Art. 60 UniS). Gegen

Entscheide betreffend die Beurteilung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten können nur Willkür und die Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden (Art. 7 Abs. 2 RRKU).

- 2.1 Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 76 lit. a des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege; VRG; SGF 150.1). Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerdeführerin durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (BGE 137 II 30 E. 2.2.2). Als weiteres Legitimationserfordernis wird verlangt, dass an der Beschwerdeführung ein aktuelles Interesse besteht und dass ein günstiger Entscheid für die beschwerdeführende Partei von praktischem Nutzen ist. Ein aktuelles praktisches Interesse fehlt insbesondere dann, wenn der Nachteil auch bei Gutheissung der Beschwerde nicht mehr behoben werden kann (BGE 118 IA 488 E. 1a).
- 2.2 Vorliegend ficht der Beschwerdeführer den Entscheid der Rekurskommission der Phil. Fakultät vom 8. Juni 2015 an, mit welchem das Nichtbestehen der Übungslektion Mathematik vom 7. Mai 2015 bestätigt wurde. Der Beschwerdeführer bestand die Wiederholung dieser Übungslektion am 23. Juni 2015, mithin vor dem Einreichen seiner Beschwerde vom 16. Juli 2015 bei der Rekurskommission der Universität Freiburg. Folglich verfügt der Beschwerdeführer über kein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerdeführung, da weder seine tatsächliche noch seine rechtliche Situation durch den Ausgang des vorliegenden Verfahrens beeinflusst werden kann. Auch an der Aktualität eines allfälligen Rechtsschutzinteresses fehlt es vorliegend, da der mit dem Nichtbestehen der Übungslektion Mathematik vom 7. Mai 2015 erlittene Nachteil bereits durch das Bestehen der Wiederholungsübungslektion vom 23. Juni 2015 behoben wurde und somit durch das vorliegende Verfahren nicht mehr behoben werden kann. Bezeichnenderweise verlangt der Beschwerdeführer von der Rekurskommission der Universität Freiburg auch nicht die Aufhebung oder Abänderung des Entscheids der Rekurskommission der Phil. Fakultät vom 8. Juni 2015, sondern u.a. um eine Stellungnahme zur Auslegung des Studienführers des ZELF (Version gültig ab 2012) und der ihm gemachten Auflagen.
- 2.3 Diese beiden Rechtsbegehren können jedoch kein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerdeführung begründen, wird durch eine solche allfällige Stellungnahme der Rekurskommission der Universität Freiburg der angefochtene Entscheid vom 8. Juni 2015 nicht aufgehoben oder geändert. Gleich verhält es sich mit dem an die Rekurskommission der Universität Freiburg gerichteten Ausstandgesuchs betreffend Dr. B.\_\_\_\_ für die bevorstehende Prüfungslektion. Da diese die bevorstehende, noch nicht absolvierte Prüfungslektion betrifft, und weder die Übungslektion vom 7. Mai 2015, noch die Übungslektion vom 23. Juni 2015, vermag dieses Rechtsbegehren von vornherein den angefochtenen Entscheid vom 8. Juni 2015 nicht aufzuheben oder zu ändern. Folglich ist auch hier das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers zu verneinen. Schliesslich ergibt sich aus den Akten, dass dieses Ausstandgesuch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor der Vorinstanz war und, soweit ersichtlich, durch keinen letztinstanzlichen Entscheid des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- und Forschungseinheit, einer universitären Kommission oder eines Organs einer universitären Körperschaft bereits behandelt wurde. Folglich ist auch aus diesem Grund auf die Beschwerde nicht einzutreten.

3. Im Ergebnis ist somit auf die Beschwerde von A.\_\_\_\_ vom 16. Juli 2015 mangels aktuellem Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.
4. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 47e Abs. 2 UniG).

**Der Präsident der Rekurskommission entscheidet:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Freiburg, 26. August 2015

Der Präsident

Der jur. Sekretär